



Informationen

HESSISCHER STÄDTETAG



Seite 3

Erfolg durch zähes Verhandeln
ohne Grundsätze aufzugeben



Seite 7

Städte begrüßen Wiedereinführung
der Fehlbelegungsabgabe, benötigen
aber Zeit zur Umsetzung



Seite 11

Die Flucht aus der
politischen Verantwortung –
Aktuelle Änderungen der
Hessischen Gemeindeordnung



Seite 14

Hessen will Elektromobilität
steuerlich fördern –
Bund setzt auf Bevorrechtigungen für
elektrisch betriebene Fahrzeuge

7-8/2015

INHALTSVERZEICHNIS



Finanzen

Erfolg durch zähes Verhandeln ohne Grundsätze aufzugeben	3
Finanzausgleichsmasse nach dem Kompromiss	4
Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs	5
Kommunaler Finanzausgleich 2016 – Finanzausgleichsmasse steigt dank hoher Steuererträge	6



Soziales und Integration

Städte begrüßen Wiedereinführung der Fehlbe- legungsabgabe, benötigen aber Zeit zur Umsetzung	7
Kultursensible Pflege – die kommunale Perspektive	8



Recht, Personal und Ordnung

Berufsfeuerwehren tagen in Kassel und verabschieden Silvio Burlon als Direktor der Hessischen Landesfeuerwehrschule	10
Die Flucht aus der politischen Verantwortung – Aktuelle Änderungen der Hessischen Gemeindeordnung	11
Moderate Anhebung der Grenzen für den Hinzuverdienst bei Nebentätigkeiten	12



Wirtschaft und Verkehr

Energieaudits nach dem EDL-G	12
TTIP – Hessischer Städtetag stützt Position der Bundesverbände	13
Hessen will Elektromobilität steuerlich fördern – Bund setzt auf Bevorrechtigungen für elektrisch betriebene Fahrzeuge	14
Verkehrsminister will künftig auch Tempo-30-Zonen fördern	15



Aus dem Städtetag

Vollversammlung der Stadtverordnetenvorsteher und Stadtverordnetenvorsteherinnen 2015	15
Präsidium des Hessischen Städtetages tagte in Fulda – Kritik an der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie	16
Seminare	17
Gremientermine	18
Zu Gast in Lauterbach – Eine Stadt stellt sich vor	19

Erfolg durch zähes Verhandeln ohne Grundsätze aufzugeben

Die drei kommunalen Spitzenverbände haben erfolgreich mit dem Finanzminister um eine Verbesserung des vorgelegten Gesetzes gerungen: Runde 350 Mio. Euro mehr Jahr für Jahr gegenüber dem Gesetzentwurf finden sich ab 2018 in kommunalen Kassen allein deshalb, weil die Bundesmittel für die Eingliederungshilfe ungeschmälert an die hessische kommunalen Familie weitergeleitet werden.

Das haben die drei Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände in Hessen im Vergleich zum bisher vorliegenden Gesetzentwurf erreicht. Verhandelt hatten mit dem Minister die Präsidenten Oberbürgermeister Bertram Hilgen aus Kassel, Landrat Erich Pipa aus dem Main-Kinzig-Kreis und Bürgermeister a. D. Karl-Heinz Schäfer aus Pohlheim.

Auch die neben dem Verbleib der Bundesmittel erzielten Ergebnisse der Vereinbarung können sich sehen lassen: Einen regelmäßig zweistelligen Millionenbetrag werden die Kommunen Jahr für Jahr mehr in der Kasse haben, weil der Zuwachs des so genannten Stabilitätsansatzes zur Hälfte den Kommunen zugutekommt, nicht wie geplant nur zu einem Drittel. Der Stabilitätsansatz wird regelmäßig wachsen, wenn die Steuereinnahmen steigen. Aber auch die Steigerung sonstiger Einnahmen lässt den Stabilitätsansatz wachsen. Und ebenso wird dieser Ansatz größer, wenn die Kommunen konsolidieren, also ihren Aufwand reduzieren.

Ein Erfolg auch, dass die Versteigungsgröße nicht um 60 Mio. Euro abgesenkt wird. Diese Versteigungsgröße ist die Richtschnur, an der sich die Teilhabe der Kommunen an den Steuererträgen des Landes aus Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer bemisst.



Die Vertreter des Finanzministeriums, der Landesregierung und der kommunalen Spitzenverbände nach erfolgreich abgeschlossener Vereinbarung.



Finanzen

© Hessisches Ministerium der Finanzen

Kernpunkte der Vereinbarung

- Die zusätzliche vertikale Dotierung für besondere Soziallasten wird nochmals um fünf Mio. Euro erhöht.
- Die sog. „Drittellösung“, wonach den Kommunen ein Drittel des potenziellen Zuwachses des Stabilitätsansatzes zukommt, ein weiteres Drittel in eine Rücklage fließt und der Rest beim Land verbleibt, wird dergestalt modifiziert, dass 50 % des Zuwachses den Kommunen zukommen, 25 % der Rücklage zugeführt werden und 25 % dem Land zufließen.
- Außerordentliche Entlastungen durch den Bund oder Dritte führen nicht zu einer Absenkung der Versteigungsgröße. § 8 Abs. 1 Satz 4 FAG-E entfällt. Die daraus erwachsende Steigerung des Stabilitätsansatzes verbleibt vollständig bei den Kommunen.
- Der Übergangsfonds wird mit 60 Mio. Euro aus der Finanzausgleichsmasse finanziert. Dies führt nicht zu einer Verminderung des Eintaktwertes.
- In der Begründung des notwendigen Änderungsantrages zum Gesetzentwurf erfolgt ein Hin-

weis, dass die aktuellen, auch finanziell sehr bedeutsamen Herausforderungen bei der Unterbringung von Flüchtlingen aus systematischen Gründen nicht Gegenstand des kommunalen Finanzausgleichs sind. Dem gleichwohl bestehenden monetären Handlungsbedarf an dieser Stelle wird im Rahmen der laufenden Gespräche zur Angemessenheit der Pauschalen nach § 7 Landesaufnahmegesetz noch in die kommende Jahr Rechnung zu tragen sein.

Natürlich konnten nicht alle Forderungen der Kommunen durchgesetzt werden. Deshalb steht in der Vereinbarung mit dem Land:

„Die kommunalen Spitzenverbände erklären, dass sie an ihrer im Gesetzgebungsverfahren ausführlich dargelegten Position festhalten und eine Verbesserung der kommunalen Finanzlage für erforderlich halten; sie die jetzt gefundene Regelung als Kompromiss für vertretbar halten und darauf verzichten, ihren Mitgliedskommunen zu empfehlen, eine Klage gegen die Neuregelung einzureichen.“

Finanzausgleichsmasse nach dem Kompromiss

Eine grobe Vergleichsschätzung der Geschäftsstelle zeigt: Das neue Recht ab 2016 hätte für die hessischen Kommunen deutliche Verschlechterungen gegenüber der bisherigen Finanzausstattung gebracht.

Die Kompromissregelung, die der Hessische Städtetag gemeinsam mit den anderen Verbänden aus-

gehandelt hat, verbessert das Bild selbstverständlich. Trotzdem bleibt es dabei: Das neue Recht ist für die kommunale Familie immer noch schlechter als das alte.

Dabei handelt es sich naturgemäß um grobe Rechnungen. Die Geschäftsstelle rechnet bis zum Jahr 2016 mit den Zahlen des Hessischen Finanzministeriums.

Nach dem Jahr 2016 unterstellt der Beitrag eine jährliche Steigerung des für den kommunalen Finanzausgleich relevanten Steueraufkommens des Landes um 3,0 Prozent. Vor allem der Stabilitätsansatz kann nicht gerechnet, sondern nur mit Prognosen in die Zukunft fortgeschrieben werden.

Jahr	FAG 2010	FAG 2015	E-FAG Übereinkunft	E-FAG 2016 alt
2016	4.708	4.308	4.308	4.248
2017	4.837	4.437	4.387	4.202
2018	4.970	4.570	4.510	4.160
2019	5.107	4.707	4.637	4.272
2020	5.248	4.848	4.778	4.413
2021	5.394	4.994	4.924	4.559

Tabelle: Basisdaten Hessisches Ministerium der Finanzen (HMdF) und Berechnungen/Prognosen Hessischer Städtetag (HStT). Darstellung: HStT

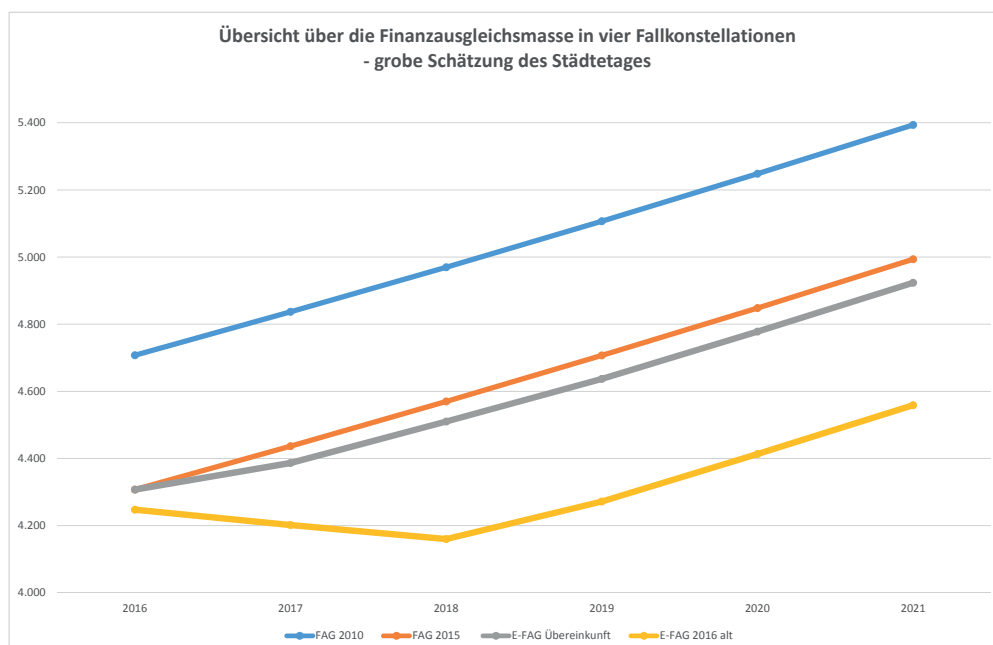
Erläuterungen zur Tabelle:

Die Spalte „FAG 2010“ bildet die Finanzausgleichsmasse¹ ab, welche den Kommunen ohne den 344-Mio.-Euro-Entzug (heute rund 400 Mio. Euro) zur Verfügung stehen würde. Die Spalte „FAG 2015“ zeigt die Fi-

nanzausgleichsmasse nach dem letztmals in diesem Jahr geltenden Rechtszustand ab.

Die Spalte E-FAG prognostiziert die Entwicklung nach der Übereinkunft mit dem Land.

Die Spalte „FAG 2016“ prognostiziert ab 2017 die Finanzausgleichsmasse nach neuem Recht, sofern es wie vorgesehen umgesetzt würde.



Grafik: Basisdaten Hessisches Ministerium der Finanzen (HMdF) und Berechnungen/Prognosen Hessischer Städtetag (HStT). Darstellung: HStT; Zahlen in Mio. Euro

Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs

Am 17.6.2015 hat der Haushaltsausschuss des Hessischen Landtags die kommunalen Spitzenverbände zur KFA-Neuordnung angehört.

Für den Hessischen Städtetag hat Präsident OB Hilgen unterstrichen, dass er von der Regierung Entgegenkommen erwarte:

1. Das Land müsse den Kommunen die Bundesmittel zur finanziellen Entlastung der Kommunen belassen, dürfe sie insbesondere von der Finanzausgleichsmasse nicht abziehen, also nicht die Verstärkungsgröße in Höhe der nach Hessen fließenden Geldmittel herabsetzen.
2. Das Land müsse die Kommunen an einer positiven Steuerentwicklung und an Defizite verringern den Entwicklungen in vollem Umfang teilhaben lassen, dürfe daher also nicht die jährliche Erhöhung des sog. Stabilitätsansatzes um zwei Drittel abschöpfen.

Weiter wies Präsident OB Hilgen darauf hin, dass Systemfehler zu einem zu geringen Bedarf der Kommunen führen. Er nannte eine zu hohe Bemessung des Volumens der freiwilligen Leistungen und vor allem eine völlig unzutreffende, viel zu niedrige Bemessung des angemessenen kommunalen Bedarfs an Pflichtausgaben, bedingt durch der inakzeptablen Methode des sog. „Thüringer Korridors“.

Zweiter Vizepräsident Bürgermeister Horst Burghardt wandte sich gegen die unzureichende Deckelung, die den Landkreisen zu große Spielräume für die Umlagenerhöhung ab 2017 gibt. Er kritisierte die Höhe der Schulumlage, welche die Landkreise auch insoweit erheben dürfen, als sie nach Thüringer Korridormodell unangemessen sind, und die gleichwohl nur in der Höhe dem kreisangehörigen Bedarf zugeordnet wird, in der sie bei den Landkreisen nach



Präsident OB Bertram Hilgen, Kassel, und Direktor Dr. Jürgen Dieter, HSIT

Korridor als angemessen erscheinen – umlagepflichtige Gemeinden haften bei der Bedarfsermittlung bei den Schulausgaben für die Korridorverluste der Landkreise.

Der gewählte Vorsitzende des Finanzausschusses im Hessischen Städtetag Stadtkämmerer Axel Imholz setzte sich dafür ein, die vom Finanzministerium als richtig angesehene gleiche Höhe der Kreisumlagehebesätze in Landkreisen mit Schulträger-Sonderstatusstädten sofort umzusetzen. Vehement wendete sich Imholz gegen die Benachteiligungen der Städte wegen des Wegfalls des Ergänzungsansatzes für Stationierungsstreitkräfte und des Ansatzes für Heilkurorte, dessen Wegfall nur bei den Großstädten angesichts der interkommunalen Ungleichbehandlung nicht zu begründen ist.

Vom Landtag benannt forderten die Bürgermeisterin der Stadt Gießen Gerda Weigel-Greulich und der Offenbacher Kämmerer Dr. Felix Schwenke, dass der in den kommunalen Haushalten dominierende Bedarf an sozialem Aufwand im System des KFA vollständig, also ohne Abstriche am tatsächlichen Aufwand, finanziert wird.

Bürgermeisterin Christiane Augsburg aus Schwalbach, Bürger-

meister Peter Burger aus Gernsheim, Stadtkämmerer Adil Oyan aus Bensheim und Kämmererleiter Meinhard Matern aus Bad Homburg verdeutlichten die Haushaltsituation der Mitgliedskommunen, die ab 2016 zur Solidaritätsumlage herangezogen werden. Die Städte haben trotz großer Sparsamkeit kaum Spielraum, bei Zahlpflicht der Solidaritätsumlage ihren Haushalt ausgleichen zu können.

OB Wolfram Dette aus Wetzlar unterstrich für den VLK seine Kritik an einer unzureichenden Hochrechnung der auf Rechnungsergebnissen zurückliegender Jahre fußenden Ausgaben. Massive Ausgabensteigerungen wie z. B. für die U3-Betreuung würden mit Hochrechnungsindizes nicht ausreichend berücksichtigt. Die zusätzlichen Kosten für die Flüchtlingsbetreuung blieben völlig außer Betracht. Das Land entlaste seinen Haushalt zu Lasten der Kommunen durch hohe Nivellierungshebesätze, die Solidaritätsumlage und durch den Abzug von Fördermitteln des Bundes und der EU. Die erhöhten Nivellierungshebesätze schafften nach seiner Überzeugung eine Schieflage zugunsten der Landkreise gegenüber den umlagepflichtigen Städten und Gemeinden. Klärungsbedürftig sei der Übergangsfonds sowohl im Blick auf Laufzeit, Wirkung und Finanzierung.

Kommunaler Finanzausgleich 2016 – Finanzausgleichsmasse steigt dank hoher Steuererträge

Die Finanzausgleichsmasse wird im Jahr 2016 voraussichtlich massiv steigen. Grund für die erhebliche Steigerung ist die kräftige Erhöhung der Steuererträge, welche in den Landeshaushalt fließen. Diese Steuererträge bilden im Jahr 2016 mit einer Quote von 23 Prozent (Verbundmasse) die wichtigste Grundlage für die Bildung der Finanzausgleichsmasse.

Die sog. Verbundmasse errechnet sich aus dem Anteil des Landes Hessen an den Gemeinschaftssteuern (Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer) und an der Grunderwerbsteuer abzüglich Beitrag Hessens zum Länderfinanzausgleich.

Die Verbundmasse steigt um 6,51 Prozent gegenüber 2015, nämlich von 3,496 Mrd. Euro auf 3,724 Mrd.

Euro. Die dem Land verbleibenden Steuererträge steigen damit stärker an (6,51 Prozent) als das KFA-Ausgleichsvolumen 2016 im Vergleich zur Finanzausgleichsmasse 2015 (6,3 Prozent).

Hatte die Finanzausgleichsmasse im Jahr 2015 ein Volumen von 4,1 Mrd. Euro (genau 4.108.523 Euro), so steigt sie nun nach Lesart des Hessischen Städtetages um 4,84 Prozent auf 4,3 Mrd. Euro (genau 4.307.547 Euro).

Allerdings liegt diese Steigerungsrate unter der Steigerungsrate der Steuereinnahmen, über die das Land nach Abzug des Länderfinanzausgleichs verfügt. Diese Steigerungsrate beträgt 6,51 Prozent (sog. „verbleibendes Landesaufkommen“), also um 1,66 Prozent höher

als die Steigerung der Finanzausgleichsmasse.

Das Land macht das Rechenwerk nicht unkomplizierter: Es unterscheidet nunmehr für die Laufzeit seines sog. „Übergangsfonds“, beginnend mit dem Ausgleichsjahr 2016, zwischen der Finanzausgleichsmasse und dem Finanzausgleichsvolumen. Das Finanzausgleichsvolumen ist eine neue Kategorie, die sich nicht einmal im neuen Finanzausgleichsgesetz findet. Das Finanzausgleichsvolumen liegt nach Definition des Landes um 60 Mio. Euro höher als die Finanzausgleichsmasse. Denn das Land addiert der Finanzausgleichsmasse jene kommunalen Haushaltsreste hinzu, mit der es den Übergangsfonds zur Hälfte finanzieren will.

Kommunale Finanzausgleichsmasse T Euro	2015	2016	Veränd. Prozent
Finanzausgleichsmasse Lesart Land 19.06.2015	4.108.523	4.247.547	3,38 %
Finanzausgleichsmasse 2016 Lesart Städtetag entsprechend Fortschreibung FAG 2015	4.108.523	4.307.547	4,84 %
Finanzausgleichsvolumen	4.108.523	4.367.547	6,30 %
Steuerverbundmasse	3.536.613	3.723.662	5,29 %
<u>Verbleibendes Landesaufkommen</u>	<u>15.200.633</u>	<u>16.189.833</u>	6,51 %
Verbundmasse (23 Prozent)	3.496.146	3.723.662	6,51 %
Ergänzung Steuerverbundmasse	571.910	583.885	2,09 %
Verstärkungsmittel	260.335	268.335	3,07 %
Zuweisungen für S-Bahn Rhein-Main	1.000	1.000	0,00 %
Krankenhausumlage	111.900	116.550	4,16 %
Zinsdienstumlage	42.500	41.000	-3,53 %
Solidaritäts-/Kompensationsumlage	97.175	98.000	0,85 %
Altlastenfinanzierungsumlage	1.000	1.000	0,00 %

Datenbasis: Hessisches Ministerium der Finanzen. Darstellung und teilweise eigene Berechnung: Hessischer Städtetag

Städte begrüßen Wiedereinführung der Fehlbelegungsabgabe, benötigen aber Zeit zur Umsetzung

Die Städte begrüßen die Absicht des Landes, die Fehlbelegungsabgabe in der öffentlichen Wohnraumförderung wieder einzuführen. Dies haben die Städte im Ausschuss für Soziales und Integration des Hessischen Städtetages in Hochheim am Main beschlossen.

Durch die Fehlbelegungsabgabe erhalten die Gemeinden zusätzliche finanzielle Mittel zur Förderung von Sozialmietwohnungen. Dies erweitert den Handlungsspielraum insbesondere der Städte in den Zuzugsräumen Hessens. Es können zusätzliche Sozialwohnungen geschaffen werden, die auch den wohnberechtigten Haushalten zur Verfügung stehen, die bislang nicht zum Zuge gekommen sind.

Sozialwohnungen dürfen nur von Menschen bezogen werden, die aufgrund ihres geringen Einkommens dazu berechtigt sind, weil sie keine übliche Marktmiete zahlen können. Verbessern sich im Laufe der Zeit die Einkommensverhältnisse, sind Mieter nicht zum Auszug verpflichtet, obwohl ihnen die Sozialwohnung eigentlich nicht mehr zusteht. Durch die Erhebung einer Fehlbelegungsabgabe wird dieser Missstand ausgeglichen.

Die Städte sprechen sich auch für einen Systemwechsel bei der Berechnung der Fehlbelegungsabgabe aus. Die Höhe der jeweils zu zahlenden Fehlbelegungsabgabe soll sich danach errechnen, um wieviel Prozent die gültigen Einkommensgrenzen überschritten werden.

Der Ausschuss für Soziales und Integration des Hessischen Städtetages unterstützt auch die Möglichkeit einer interkommunalen Zusammenarbeit, damit eine landesweite Erhebung erreicht wird. Die eingenommenen Mittel aus den Sozialwohnungen fließen auf jeden

Fall an die Gemeinde zurück, in der sich die Sozialwohnung befindet und können von dieser zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus reinvestiert werden. Zahlreiche Städte haben dem Hessischen Städtetag bereits ihre Bereitschaft zur Aufgabenübernahme auch in interkommunaler Zusammenarbeit signalisiert.

Sonderstatusstädten und Landkreisen, soziale Hilfen wie die Angebote der Frauenhäuser, Interventionsstellen als Beratungsstellen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen und Schuldnerberatung, die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen, Entlastungsangebote



© Stephan Laude, Fotolia

Allerdings benötigt die Wiedereinführung der Fehlbelegungsabgabe einen erheblichen Vorbereitungszeitraum. Da alleine die Stadt Frankfurt am Main 30.000 Haushalte zu erheben hat, erachten die Städte aber eine Einführung der Abgabe erst ab dem 1. Juli 2016 für sinnvoll. Erst wenn das Land das Gesetz und die notwendige Höchstbetragsverordnung beschlossen hat, können die Gemeinden die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen zur Durchführung des Gesetzes abschließen.

Den Ausschuss für Soziales und Integration des Hessischen Städtetages beschäftigten auch die Rückerstattung von Kindergartengebühren infolge des Streiks der Erzieherinnen und Erzieher in Tageseinrichtungen für Kinder, die Richtlinien zur Förderung kommunaler Jugendbildungswerke in den kreisfreien Städten,

in der Pflege, die personenzentrierte Steuerung in der Eingliederungshilfe, der Hessische Integrationsplan sowie die rechtliche Absicherung Freiwilliger.



Soziales und Integration

Kultursensible Pflege – die kommunale Perspektive

Seit Jahren steigt der Anteil älterer Migranten, der hilfe- und pflegebedürftig und somit auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch angewiesen ist, an. Ältere Menschen mit Migrationshintergrund stellen aufgrund ihrer Kultur, ihrer Religion, ihrer Zuwanderungsgeschichte oder ihrer zum Teil geringen Deutschkenntnisse eine spezifische Gruppe dar, auf die sich stationäre wie ambulante Pflege einstellen und denen sie gerecht werden müssen. Pflegebedürftige Migranten erwarten – wie jeder andere Mensch ohne Migrationshintergrund auch – ihren individuellen und damit auch kulturspezifischen Bedürfnissen entsprechend betreut und versorgt zu werden.

Das Thema wird deswegen unter dem Stichwort „kultursensible Pflege“ schon seit langer Zeit in den kreisfreien Städten diskutiert, bearbeitet und in den kommunalen Planungen berücksichtigt.

Hervorzuheben sind zunächst die Zugänge zu Beratungs- und Hilfeleistungen. Hier leisten z. B. seit 2010 die Pflegestützpunkte in Hessen, die ohne die Hilfe des Landes von Städten, Landkreisen und Pflegekassen aufgebaut wurden, einen niedrigschwelligen Beitrag, wesentliche Informationen adressatengerecht aufbereitet zur Verfügung zu stellen, kostenlose Beratung anzubieten und die Anfragenden an die entscheidenden Stellen weiterzuleiten. Sie erfreuen sich trotz vieler Unkenrufe und Interessenlosigkeit der Politik in Bund und Ländern großer Beliebtheit und Nachfrage. Sie haben sich, genauso wie viele anderen Einrichtungen und Ämter der Städte, auch mit Migrantenorganisationen vor Ort vernetzt, nutzen diese als Multiplikatoren und stellen sich auf die besonderen Wünsche und Bedarfe ein.

Regionale und kommunale Hilfeplanungen berücksichtigen die Wünsche und entsprechenden An-



© Monkey Business, Fotolia

gebotsnachfragen in ihren Bedarfserhebungen, die den wesentlichen Teil der Planung ausmachen.

Schließlich berücksichtigen Ausbildung von Fachkräften und Personal und Angebote der Leistungsträger und Leistungserbringer die Bedürfnisse von Menschen mit Migrationshintergrund, die sich aber in der Mehrzahl von Menschen ohne Migrationshintergrund nicht unterscheiden. Auch so manche deutsche Frau möchte nicht von einem männlichen Pfleger im Intimbereich gewaschen werden.

Kultursensible Pflege bezweckt deswegen die Ausrichtung der Pflegepraxis an der Individualität des Menschen, unter Umständen unter zusätzlicher besonderer Berücksichtigung des jeweils spezifischen kulturellen Kontextes. Drei Elemente kennzeichnen die Ausrichtung:

- die interkulturelle Orientierung, d. h. „eine der kulturellen, weltanschaulichen und religiösen Vielfalt angemessene Haltung“ auf der individuellen Ebene (Angebotsportfolio),
- die interkulturelle Öffnung, d. h. eine Strategie in den Pflegeeinrichtungen und anderen beteiligten institutionellen Akteuren (Personal, Kundenansprache),
- interkulturelle Kompetenz, also

die (individuelle oder institutionelle) Fähigkeit, aus den genannten Positionen konkrete Handlungs- und Interaktionsformen abzuleiten.

Weder Wissenschaft noch Pflegekassen noch Kommunen können eine allgemeingültige Anleitung zur kultursensiblen Pflege geben. Hier ist die Eigenverantwortung, die soziale Kompetenz, Empathie, Dialogbereitschaft und die Toleranz der Pflegenden und der Gepflegten und ihrer Angehörigen gefragt. Es ist u. U. sehr wichtig, zwischen Kultur, Religion und Nationalität zu unterscheiden. Dabei können auch Verbände mit islamischer Prägung helfen. Allerdings setzt dies einen gemeinsamen Willen der verschiedenen muslimischen Gemeinden voraus. Diese müssen endlich einen gemeinsamen Nenner zu den Inhalten des Islam finden.

Für alle Beteiligten aber gilt das Grundgesetz in Deutschland: Kein Mensch, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, wird in Deutschland anders behandelt, nur weil er einen Migrationshintergrund hat. Zugänge, Beratungen und Leistungen bis hin zum Existenzminimum werden – um mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu sprechen – migrationspolitisch nicht relativiert.

Sie können alles von uns haben.

Außer durchschnittliche Leistungen.

Personalmanagement? E-Recruiting? Hoheitliche Aufgaben? Können wir alles!

Wen auch immer Sie brauchen: Vivento findet die richtigen Mitarbeiter für Sie. Bundesweit, mit den passenden Qualifikationen, schnell und zuverlässig. Als Marktführer und Spezialist für den öffentlichen Dienst und mit langjähriger Erfahrung im Personalumbau unterstützen wir Sie nachhaltig. Begeisterung, Einsatzfreude und Know-how inklusive.
www.vivento.de

Besuchen Sie uns!

Zukunft Personal
Köln, 15. - 17. September 2015
Halle 3.1 | Stand I 15

vivento
Weil Erfahrung zählt.



Recht, Personal und Ordnung

Berufsfeuerwehren tagen in Kassel und verabschieden Silvio Burlon als Direktor der Hessischen Landesfeuerwehrschule

Es gibt in Hessen wohl kaum eine Feuerwehrfrau oder einen Feuerwehrmann, der in seiner Ausbildung nicht zumindest einen Kurs an der Hessischen Landesfeuerwehrschule in Kassel besucht hat. Dass die Landesfeuerwehrschule einen so guten Ruf hat, hat sie ganz wesentlich ihrem Direktor Silvio Burlon zu verdanken. Dieser ist zum 30.6.2015 in Pension gegangen. Silvio Burlon prägte nicht nur die bauliche Struktur der Landesfeuerwehrschule, sondern er ist auch ein engagierter Kämpfer für die Feuerwehr.

Dieser Abschied war für die Berufsfeuerwehren in Hessen ein guter Grund, ihre Sommersitzung in der Landesfeuerwehrschule durchzuführen. Den ersten Schwerpunkt der Sitzung bildete die neu gefasste Feuerwehrlaufbahnverordnung. Diese gilt seit dem 1.7.2015 in ihrer neuen Fassung. Aus diesem Grund waren natürlich vielfältige Übergangsprobleme zu besprechen, denn die neue Regelung soll nicht dazu führen, dass der Dienst in den Feuerwehren an Attraktivität verliert. Den zweiten Schwerpunkt der Sitzung bildete die Sicherstellung der Löschwasserversorgung.



© Landesfeuerwehrschule Kassel

Die Leiterinnen und Leiter der Berufsfeuerwehren und der Feuerwehren der Sonderstatusstädte, der Landesbranddirektor und die Geschäftsstelle verabschieden sich vom Direktor der Landesfeuerwehrschule (Mitte der ersten Reihe)

Nach fachlicher Einschätzung der Sitzungsteilnehmer ist es weiterhin unabdingbar, dass die Grundversorgung mit Löschwasser über das Trinkwasserleitungsnetz sichergestellt wird. Das im Löschzug mitgeführte Wasser oder die Zuführung mit Tankwagen oder entsprechend vorgerichteten Wechselladern ist in einzelnen Fällen eine sinnvolle Ergänzung, darf jedoch nicht dazu führen, dass der Grundsatz über das Leitungsnetz vernachlässigt

wird. Schließlich besprachen die Feuerwehren die im nächsten Jahr anstehende Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung. Gerade die für alle Kommunen in Hessen wichtigen landeseinheitlichen Werte müssen für die Neukalkulation der Feuerwehrgebühren, die entsprechend den Regeln des Kommunalabgabengesetzes spätestens nach fünf Jahren erfolgen muss, vorliegen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren

Die Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren in Deutschland ist eine Arbeitsgemeinschaft des Deutschen Städtetages. In ihr arbeiten alle Städte mit, die über eine Berufsfeuerwehr verfügen. Dies sind typischerweise die Großstädte, können aber in einzelnen Bundesländern auch eher kleine Städte sein. Die hessische AG der Berufsfeuerwehren besteht aus den Berufsfeuerwehren

der Städte Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Offenbach am Main, Kassel und Wiesbaden. Ebenfalls beteiligt sind die Feuerwehren der übrigen sechs Sonderstatusstädte. Diese verfügen zwar im juristischen Sinne nicht über eine Berufsfeuerwehr, beschäftigen aber in so großem Umfang hauptamtliche Kräfte, dass sie strukturell vergleichbar sind. Auch wenn in den Sitzungen

der AGBF natürlich die besondere Situation der großen Feuerwehren mit ihren hauptamtlichen Kräften eine wichtige Rolle spielt, ist die Arbeit jedoch immer vom Einsatz für die Feuerwehr insgesamt geprägt. Schließlich stützt sich der Brandschutz auch in allen Städten mit Berufsfeuerwehr zu einem wesentlichen Teil auf die freiwillige Feuerwehr.

Die Flucht aus der politischen Verantwortung – Aktuelle Änderungen der Hessischen Gemeindeordnung

Der Koalitionsvertrag der Landtagsfraktionen der CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN will mehr Basisdemokratie in Hessen schaffen. Mit diesem Ziel hat die Landesregierung ein Gesetz zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften entworfen.

Der Hessische Städtetag hält eine Ausweitung unmittelbarer Entscheidungsrechte der Bürgerschaft auf Gemeindeebene für nicht erforderlich. Die Städte und Gemeinden sind bereits die Ebene mit der breitesten Palette an unmittelbaren Gestaltungsmöglichkeiten für die Bürgerschaft. Die Möglichkeiten des Kumulierens und Panaschierens bei der Wahl, die Magistratsverfassung, das Recht der Beiräte und die frühzeitig verpflichtenden Anhörungsrechte des Bürgers bei kommunalen Bauvorhaben geben dem Bürger über das Bürgerbegehren hinaus ein breites Mitwirkungsspektrum, Politik auf kommunaler Ebene mitzugestalten. Hingegen hinken die Gestaltungsmöglichkeiten des Bürgers auf der Landesebene diesen Rechten weit hinterher.

Der Bürgerentscheid stellt eine Durchbrechung des durch repräsentative Demokratie geprägten Kommunalverfassungssystems dar und sollte deshalb nicht durch eine unangemessene Reduktion des

dafür erforderlichen bürgerschaftlichen Willens bagatellisiert werden. Die vom Land angestrebte degressive Absenkung des Zustimmungsquorums für Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern auf 20 % bzw. mit mehr als 100.000 Einwohnern auf 15 % der stimmberechtigten Bevölkerung birgt die Gefahr, dass das Instrument des Bürgerbegehrens von Minderheiten dazu genutzt wird, von Anfang an nicht mehrheitsfähige Anliegen durchzusetzen.

Volksnähe auf kommunaler Ebene tut dem Land selbst nicht weh. Würde das Land Hessen sein „Degressionsmodell“ für Bürgerentscheide auf das Volksbegehren anwenden, läge das Zustimmungsquorum bei Landesentscheidungen durch das Volk unter 10 % und das Einleitungsquorum bei einem Prozent der Wahlberechtigten. Dafür gibt es bisher kein gesetzliches Vorhaben. Deshalb wirkt die Gesetzesinitiative für mehr Bürgerbeteiligung wie ein Ablenkungsmanöver des Landes zu Lasten der Kommunen.

Auch die Idee des Landes, ein „Volksvertretungsbegehren“ auf kommunaler Ebene einzuführen, wird von der Mehrheit der hessischen Städte abgelehnt. Mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, ihre Entscheidung an die Bürgerschaft abzugeben, untergräbt das wichtigste städtische Or-

gan selbst seinen ureigenen Auftrag und flüchtet aus der ihm durch Wahl übertragenen politischen Verantwortung.

Zahlreiche hessische Städte und Gemeinden haben seit vielen Jahren keinen ausgeglichenen Haushalt aufstellen können. Insbesondere trifft dies auf die Kommunen zu, die nach dem hessischen kommunalen Schutzschirmgesetz eine Entschuldungshilfe des Landes in Anspruch genommen haben. Diese haben Verträge mit dem Land geschlossen, Konsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen, um zum Ausgleich des kommunalen Haushalts zu gelangen. Auch diese notwendigen Maßnahmen können durch Bürgerbegehren angegriffen werden. Deshalb hat der Hessische Städtetag gegenüber dem Land angeregt, Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung in Gemeinden, die in drei aufeinanderfolgenden Jahren keinen ausgeglichenen Ergebnishaushalt aufgestellt haben, in den gesetzlichen Katalog der Entscheidungen aufzunehmen, die nicht durch Bürgerentscheid aufgehoben werden können.

Auch hat die Landesregierung die Idee, dass das Bürgermeister- und Oberbürgermeisteramt grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt werden kann. Diese Vorstellung ist abwegig. Es mag sein, dass in einigen Gemeinden unter zweitausend Einwohnern ausnahmsweise ein ehrenamtlicher Bürgermeister eine Verwaltung mit wenigen Mitarbeitern führen kann. Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der kompletten Verwaltung und haftet für deren Handeln. Neben der kommunalen Selbstverwaltung hat er zugewiesene staatliche Aufgaben zu erfüllen.

Deshalb ist in größeren Gemeinden, Städten und Großstädten eine ausschließlich ehrenamtliche Führung regelmäßig ausgeschlossen.



Moderate Anhebung der Grenzen für den Hinzuverdienst bei Nebentätigkeiten

Durch das Zweite Dienstrechtsmodernisierungsgesetz wurde das Hessische Beamtenengesetz neu gefasst. In diesem Zuge bedurfte auch die Verordnung über die Nebentätigkeit der hessischen Beamtinnen und Beamten einer Überarbeitung:

Die bisherigen DM-Beträge wurden in Euro-Beträge überführt und moderat angehoben. Damit gelten nun folgende – nach Besoldungsgruppen gestaffelte – Grenzen für den Hinzuverdienst im Kalenderjahr:

- A 4 bis A 8 3.750 Euro
- A 9 bis A 12 4.350 Euro
- A 13 bis A 16, B 1 4.950 Euro
- B 2 bis B 5 5.550 Euro
- ab B 6 6.150 Euro

In Anpassung an die besoldungsrechtlichen Vorschriften wurden

die Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 gestrichen. Übersteigt der Hinzuverdienst für eine oder mehrere genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst diese Grenze, ist die bezogene Vergütung an den Dienstherrn im Hauptamt abzuführen.

Die Grenze für die verpflichtende Vergütungsabführung wurde ebenfalls angehoben. Danach hat der Beamte nach Ablauf jedes Kalenderjahres dem Dienstvorgesetzten eine Aufstellung über die ihm gewährten Vergütungen für Nebentätigkeiten vorzulegen, wenn die Bruttovergütungen 1.000 Euro im Kalenderjahr übersteigen.

Auch eine Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache wurde vorgenommen.



© Truefelpix, Fotolia

Die Verordnung über die Nebentätigkeit der hessischen Beamtinnen und Beamten wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 14 vom 11. Juni 2015 verkündet und ist am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten.



Wirtschaft und Verkehr

Energieaudits nach dem EDL-G

Am 22. April 2015 ist die Novelle des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen (EDL-G) in Kraft getreten. Das EDL-G schreibt in § 8 Abs. 1 Nr. 1 nunmehr vor, dass alle Unternehmen, die keine Kleinunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom

6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) sind, verpflichtet sind, Energieaudits durchzuführen.

Grundlage der Auditierungsverpflichtung nach dem EDL-G bildet die Energieeffizienzrichtlinie-Richtli-

nie 2012/27/EU, die am 4. Dezember 2012 in Kraft getreten ist.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat u. a. zu den Fragen, wer ein Energieaudit durchzuführen hat, welche Anforderungen an dieses zu stellen sind und welche Freistellungsmöglichkeiten es gibt, ein Merkblatt veröffentlicht, welches auf der Internetseite des BAFA zum Download zur Verfügung steht.

Adressaten des Merkblatts sind insbesondere auch die Kommunen und kommunalen Unternehmen. Dies gilt vor allem für die Fragen, welche kommunalen Unternehmen von der Auditierungspflicht umfasst sind und welche keiner Energieauditpflicht unterliegen (z. B. kommunale Regiebetriebe). Die Verwaltungen unserer Mitgliedstädte haben wir mit Rundschreiben zu diesem Thema bereits informiert.



© Thaut Images, Fotolia

TTIP – Hessischer Städtetag stützt

Position der Bundesverbände

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und die kommunalen Spitzenverbände Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städte- und Gemeindebund sowie der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) haben sich auf ein gemeinsames Positionspapier zu den Verhandlungen über die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) verständigt.



© Weissblick, Fotolia

Das gemeinsame Papier greift die Forderungen der kommunalen Spitzenverbände und des VKU aus dem gemeinsamen Positionspapier aus Oktober letzten Jahres auf und nimmt neben TTIP auch Bezug auf das Handelsabkommen mit Kanada (CETA) sowie auf das Dienstleistungsabkommen TISA, welches ebenfalls gerade verhandelt wird.

Das Präsidium des Hessischen Städtetages, welches sich in seiner Sitzung am 2. Juli 2015 in Fulda unter anderem mit dem Thema TTIP befasst hat, unterstützt ausdrücklich die Position der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene, wie sie in dem gemeinsamen Positionspapier zum Ausdruck kommt.

Kommunale Forderungen

Folgende kommunale Forderungen werden in dem gemeinsamen Positionspapier berücksichtigt:

Öffentliche Daseinsvorsorge schützen

Die Beteiligten sprechen sich dafür aus, dass zum Schutz der kommunalen Daseinsvorsorge eine sog. Positivliste in TTIP verwendet wird. Dass bedeutet, dass das Abkommen dann nur für solche Dienstleistungen gilt, die in dem Abkommen explizit genannt sind.

Sei, wie in CETA geschehen, ein Negativlistenansatz gewählt, müsse sichergestellt werden, dass für den Bereich der Daseinsvorsorge keine

neuen Marktzugangsverpflichtungen übernommen werden und der Handlungsspielraum der Kommunen auch für eine Rekommunalisierung von Dienstleistungen erhalten bleibe. Der Negativlistenansatz dürfte nach Ansicht der Beteiligten zudem nicht zu einer automatischen Marktöffnung für neue Dienstleistungen führen.

Europäisches Vergaberecht

Die Beteiligten fordern, dass durch TTIP die Bestimmungen des reformierten europäischen Vergaberechts nicht ausgehebelt werden dürfen. Die in den neuen EU-Vergaberichtlinien verankerten Möglichkeiten für Inhouse-Vergaben und die interkommunale Zusammenarbeit sowie insbesondere die Bereichsausnahmen für Rettungsdienste und für die Trinkwasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung oder -handlung dürften durch TTIP nicht in Frage gestellt werden.

Investitionsschutzregelungen

Zudem sprechen sie sich gegen die bisherigen speziellen Investitionsschutzregelungen mit ab-hoc-besetzten Schiedsgerichten aus. Anstelle dieser befürworten sie - sofern solche Regelungen überhaupt Eingang in TTIP finden sollten - die Schaffung eines nach rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgerichteten Schiedsgerichtshofes.

Umwelt- und Verbraucherschutz sichern

TTIP darf nach Ansicht der Beteiligten nicht dazu führen, dass Standards im Umwelt- und Verbraucherschutz abgesenkt werden. Vielmehr solle ein hohes Schutzniveau im Einklang mit dem Besitzstand der EU und den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten gefördert werden. Bei unterschiedlichen Schutzniveaus dürften die Standards nicht mit dem Ziel des Abbaus von Handelshemmnissen herabgesetzt werden.

Verbesserte Transparenz

Die Beteiligten sprechen sich zudem für ein erhöhtes Maß an Transparenz der Verhandlungen zu TTIP aus, welches durch den von Bundeswirtschaftsminister Gabriel einberufenen TTIP-Beirat sowie regelmäßige Gespräche zwischen dem Bundeswirtschaftsministerium, den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene sowie dem VKU gewährleistet werden soll.

Keine weitergehenden Marktöffnungsverpflichtungen in anderen Freihandelsabkommen

Zwischen den Beteiligten besteht mit Blick auf die aktuell geführten TISA-Verhandlungen und auch mit Blick auf andere Freihandelsverhandlungen Einigkeit, dass auch in diesen Abkommen keine weitergehenden Marktöffnungsverpflichtungen für den Bereich der Daseinsvorsorge vorgenommen werden sollen.

Hessen will Elektromobilität steuerlich fördern – Bund setzt auf Bevorrechtigungen für elektrisch betriebene Fahrzeuge

Hessen hat einen Gesetzesantrag zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität in den Bundesrat eingebracht. Unter dem Titel „Gesetz zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität“ (BR-Drucks. 114/15) schlägt das Land vor, das Einkommensteuergesetz des Bundes zu ändern, um

- eine Steuerfreistellung für vom Arbeitgeber ermöglichtes kostenloses und verbilligtes Aufladen von privaten Elektroautos von Arbeitnehmern sowie
- eine Sonderabschreibung für betriebliche Investitionen in entsprechende Lade-vorrichtungen und betriebliche Elektrofahrzeuge einzuführen.

Im Interesse einer möglichst zeitnahen Anreizwirkung und unter Berücksichtigung subventionspolitischer Leitlinien soll die Steuerbefreiung entsprechend dem Förderzeitraum für die Sonderabschreibung auf die Jahre 2015 bis 2019 befristet werden.

Das Gesetz soll dazu beitragen, dass die Zulassungszahlen für Elektroautos und Hybridfahrzeuge bis 2020 deutlich steigen.

Die vorgeschlagenen Regelungen sind mit Steuermindereinnahmen verbunden. Nach dem Gesetzentwurf belaufen sich diese für Bund, Länder und Gemeinden zusammen

im Jahr 2016 auf 135 Mio. Euro und im Jahr 2017 auf ca. 170 Mio. Euro. In den Folgejahren bis 2019 reduzieren sich die Steuerausfälle.

Der Gesetzesantrag ist zur Beratung in die Ausschüsse verwiesen worden. Die Mitglieder des Hessischen Städtetages haben den Antrag mit Rundschreiben 370-2015 vom 22.6.2015 erhalten.

Elektromobilitätsgesetz des Bundes ist in Kraft getreten

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2020 eine Million Elektroautos auf Deutschlands Straßen zu bringen. Nach aktuellen Zahlen des Kraftfahrtbundesamtes ist Deutschland noch weit von diesem Ziel entfernt.

Mit dem am 13. Juni 2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz – EmoG) soll Deutschland diesem Ziel einen Schritt näher kommen. Das Gesetz erlaubt, elektrisch betriebene Fahrzeuge zu privilegieren.

Das EmoG, das bis Ende 2026 befristet ist, sieht Bevorrechtigungen in folgenden Bereichen vor:

1. für das Parken auf öffentlichen Straßen oder Wegen,

2. bei der Nutzung von für besondere Zwecke bestimmten öffentlichen Straßen oder Wegen oder Teilen von diesen,
3. durch das Zulassen von Ausnahmen von Zufahrtbeschränkungen oder Durchfahrtsverboten,
4. im Hinblick auf das Erheben von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen oder Wegen.

Im Gesetzgebungsverfahren hatten sich die Kommunen für eine einheitliche Kennzeichnung der Fahrzeuge durch eine Plakette ausgesprochen. Dieser Forderung ist der Bund nicht gefolgt. Stattdessen soll es jeweils auf Antrag für in Deutschland zugelassene Fahrzeuge ein Kennzeichen geben, das am Ende den Zusatz „E“ enthält, für im Ausland zugelassene Fahrzeuge dagegen eine blaue Plakette, die an der Rückseite des Fahrzeuges anzubringen ist.

Kritik an Freigabe von Busspuren und an Parkgebührenerleichterungen

Nach dem EmoG ist es u. a. möglich, für Elektrofahrzeuge Busspuren freizugeben und Parkgebührenerleichterungen vorzusehen. Die Mitglieder des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses des Hessischen Städtetages sehen bei der Mitbenutzung von Busspuren durch Elektrofahrzeuge zumindest in Ballungsräumen die Gefahr einer Störung des öffentlichen Personenverkehrs. Trotz allerhand Kritik an dieser Regelung, die auch von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene vorgebracht wurde, hat sich diese Privilegierung im EmoG schließlich durchgesetzt. Kritik wurde auch im Hinblick auf die Parkgebührenerleichterung laut. Hier sehen die Kommunen zum Teil eine Ungleichbehandlung der Verkehrsteilnehmer.



© kasto, Fotolia

Verkehrsminister will künftig auch Tempo-30-Zonen fördern

Der Hessische Wirtschaftsminister Tarek Al-Wazir erklärte gegenüber dem Hessischen Städtetag, künftig Tempo-30-Zonen als neuen Förderatbestand in den Förderkatalog des kommunalen Straßenbaus aufnehmen zu wollen. Voraussichtlich können bereits zum Förderjahr 2016 entsprechende Bewilligungen ausgesprochen werden.

Damit entspricht der Verkehrsminister einer Forderung des Hessischen Städtetages. Der Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Energie des Hessischen Städtetages hatte die Landesregierung zuletzt im Januar 2015 aufgefordert, Tempo-30-Zonen nicht von der Landesförderung auszunehmen. Kommunen nutzen solche Zonen u. a. zur Steigerung der Verkehrssicherheit und zur Lärmreduzierung.



Immer wieder haben Mitglieder in der Vergangenheit beklagt, dass Tempo-30-Zonen im Rahmen der Verkehrsinfrastrukturförderung, mit der das Land investive Maßnahmen im kommunalen Straßenbau und im ÖPNV bezuschusst, keine Berücksichtigung finden. Nach Ansicht des Ministeriums stand die Einrichtung einer Tempo-30-Zone der Förder-

fähigkeit der betreffenden Straße entgegen.

Eine im Januar bei den Mitgliedern des Hessischen Städtetages durchgeführte Umfrage zeigt, dass einige Städte bereits eingerichtete Tempo-30-Zonen wieder aufgehoben haben, um die Rückzahlung von Fördergeldern zu verhindern.

Eine generelle Förderung von verkehrswichtigen innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen in Tempo-30-Zonen schließt der Minister mit Verweis auf das geltende Recht zwar weiter aus. Allerdings rechnen wir damit, dass im Wege der Einzelfallprüfung künftig mehr Vorhaben mit Tempo-30-Zonen gefördert werden können, als dies bisher der Fall war.

Vollversammlung der Stadtverordnetenvorsteher und Stadtverordnetenvorsteherinnen 2015

Zum Zweck des erweiterten Erfahrungsaustausches hat am 17. Juni 2015 die 34. Vollversammlung der Stadtverordnetenvorsteher/innen in Fulda stattgefunden. Eingeladen waren alle Stadtverordnetenvorsteher, Stadtverordnetenvorsteherinnen und Vorsitzende der obersten Organe der Städte und Gemeinden oder deren Vertreter, die im Hessischen Städtetag organisiert sind.

Die Vollversammlung hat sich mit dem Thema „Der Stellenwert des ehrenamtlichen Mandats im Gefüge der aktuellen Gesetzgebung zum hessischen Kommunalrecht befasst. Den interessierten Teilnehmern, die zahlreich der Einladung in das Stadtschloss der Barockstadt Fulda gefolgt waren, wurde umfassende Information aus erster Hand

geboten. Moderiert vom Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Frankfurt Stephan Sieglar erhielten die ersten Bürgerinnen und Bürger wertvolle Auskunft über die aktuellen kommunalrechtlichen, strafrechtlichen und steuerrechtlichen Aspekte ihrer Arbeit im Ehrenamt. Als besonders spannend erwies sich die Diskussion der Veranstaltungsteilnehmer mit dem Staatssekretär des Innenministeriums Werner Koch. Dieser hatte in einem Vortrag seine Ansicht zur Frage vertreten, ob mehr Bürgerbeteiligung zu mehr Demokratie führt. Auch das Referat des Geschäftsführenden Direktors des Hessischen Städtetags Stephan Gieseler über die strafrechtlichen Risiken der ehrenamtlichen Arbeit von Mandatsträgern löste eine lebhafte Debatte aus. Abschließend beant-

worte Referatsleiter Dr. Ben Risch Fragestellungen aus dem Steuerrecht zur ehrenamtlichen Tätigkeit.

Der Hessische Städtetag dankt allen Teilnehmern für ihr Engagement und der Stadt Fulda, insbesondere der Stadtverordnetenvorsteherin Margarete Hartmann und dem Oberbürgermeister Gerhard Möller für ihre Gastfreundlichkeit. Der Erfolg der Veranstaltung und die zufriedenen Teilnehmer motiviert den Hessischen Städtetag, auch im Jahr 2016 wieder eine Vollversammlung der Stadtverordnetenvorsteherinnen und Stadtverordnetenvorsteher zu organisieren.



Aus dem
Städtetag

Präsidium des Hessischen Städtetages tagte in Fulda – Kritik an der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

Das Präsidium des Hessischen Städtetages hat sich anlässlich seiner Sitzung am 2. Juli 2015 in Fulda mit dem Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (s. S. 11), mit dem kommunalen Finanzausgleich (s. S. 3 ff.) und mit der Wasserrahmenrichtlinie befasst.

Es hat die Entwürfe des Landes zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie kritisiert. Insbesondere die Vorgaben für die Kläranlagenbetreiber zur Phosphorelimination sind aus seiner Sicht unverhältnismäßig. Im Übrigen sind die Vorgaben des Landes konnexitätsrelevant und daher mit originären Landesmitteln zu finanzieren.

Ziel der Wasserrahmenrichtlinie ist es, für die Gewässer innerhalb der EU einen einheitlichen Schutz sowie einen guten Zustand zu gewährleisten und zwar bis 2021 bzw. 2017. Verantwortlich für die Umsetzung ist in Hessen das Umweltministerium. Die Gesamtkosten für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie werden bisher auf ca. zwei Milliarden Euro geschätzt. Ein wesentlicher Teil entfällt auf die kommunalen Maßnahmen.

Gewässerstrukturmaßnahmen

In der ersten Bewirtschaftungsphase (2009 – 2015) haben die Kommunen bereits Anstrengungen unternommen, um die von ihnen zu unterhaltenden Gewässer in einen guten Zustand zu versetzen, etwa indem sie die Durchgängigkeit oder den natürlichen Gewässerlauf wiederhergestellt haben. Bisher konnten jedoch nur ca. 20 Prozent der erforderlichen Maßnahmen umgesetzt werden. Gründe hierfür sind vor allem die fehlenden finanziellen Mittel der Kommunen, die trotz der



© Wolfgang Greberhof, Fotolia

vorgesehenen Förderung einen Eigenanteil aufbringen müssen. Ebenso stellt die fehlende Verfügbarkeit der Flächen, die für Gewässerstrukturmaßnahmen gebraucht werden, ein großes Problem dar.

Nach den Entwürfen des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms der nun anstehenden zweiten Bewirtschaftungsphase (2015 – 2021) sind die Städte und Gemeinden erneut gehalten, Gewässerstrukturmaßnahmen vorzunehmen. Eine Vollfinanzierung der Maßnahmen lehnt das Land nach wie vor ab.

Minderung der Phosphoreinträge

Nach den Plänen des Landes müssen zudem die kommunalen Kläranlagenbetreiber für niedrigere Phosphorablaufwerte sorgen. Damit sollen die zum Teil zu hohen Phosphorkonzentrationen in den Gewässern reduziert werden. Die strengsten Anforderungen gelten für Kläranlagen der Größenklasse 5 sowie bestimmte Kläranlagen der Größenklasse 4. Diese sollen künftig 0,2 mg/l P_{ges} in der 24-h-Probe einhalten. Diese niedrigen Phosphorablaufwerte können – wenn überhaupt – nur mit einer sehr kostspieligen Flockungsfiltration erreicht werden.

Effizienter erscheint es, durch Optimierungen im Bestand die Phosphorablaufwerte zu verringern. Zudem sind jeweils Einzelfallbetrachtungen erforderlich. Messungen zeigen, dass bestimmte Gewässer vorbelastet sind und die Einleitungen der Kläranlagen zu keinem nennenswerten Anstieg der Phosphorkonzentrationen beitragen. Dennoch will das Land die strengen Werte generell durchsetzen.

Aus Sicht des Hessischen Städtetages ist es unverhältnismäßig, die Kläranlagenbetreiber über strenge Einleitewerte zum Bau teurer Anlagen zu zwingen, wenn sie nicht zugleich Hauptverursacher der hohen Phosphorkonzentration im Gewässer sind und wenn sich ihre Bemühungen nicht nennenswert auf den Gewässerzustand auswirken. Auch die Fokussierung auf den Parameter Phosphor greift aus Sicht des Verbandes zu kurz.

Sollte das Land an den Maßnahmen festhalten, hat es einen vollständigen Kostenausgleich mit originären Landesmitteln zu leisten. Sofern die finanziellen Mittel nicht ausreichen, ist zu prüfen, wie der gute Gewässerzustand durch kostengünstigere Maßnahmen erreicht werden kann.

Seminare des Hessischen Städtetages

Hier finden Sie eine Kurzübersicht über die noch anstehenden Seminartermine des Hessischen Städtetages in diesem Jahr. Einzelheiten zu allen Veranstaltungen finden Sie im Internet unter www.hess-staedte-tag.de/Fortbildung.

Verständlich schreiben

Heike Krull, Training und Coaching
Termin: 24. bis 25. September 2015
Ort: Hotel Sonneck, Knüllwald-Rengshausen
Anmeldeschluss: 20. August 2015
Tagungsgebühr: € 340,- für Mitglieder / € 430,- für Nichtmitglieder
Hotelkosten: € 164,50 bei Übernachtung vor Ort / € 87,- bei täglicher Anreise

Sicher auf glattem Parkett

Heidemarie Müller, langjährige Protokollchefin in der saarländischen Staatskanzlei
Termin: 1. Oktober 2015, 10.00 – 18.00 Uhr
Ort: Hotel Amadeus, Frankfurt am Main
Anmeldeschluss: 25. August 2015
Tagungsgebühr: € 220,- für Mitglieder / € 290,- für Nichtmitglieder
Hotelkosten: Bei Anreise am Vortag € 88,- für Übernachtung/Frühstück im EZ

Gesprächsführung für Abteilungsleiter/innen und Sachgebietsleiter/innen

Dipl.-Betriebswirt und Dipl.-Päd. Leonhard Schmidt, Wiesbaden
Termin: 5. bis 7. Oktober 2015
Ort: Hotel Kress, Bad Soden-Salmünster
Anmeldeschluss: 25. August 2015
Tagungsgebühr: € 390,- für Mitglieder / € 490,- für Nichtmitglieder
Hotelkosten: € 280,00 bei Übernachtung vor Ort / € 126,00 bei täglicher Anreise

Persönliche Arbeitstechniken im (Chef-)Sekretariat und in der Sachbearbeitung

Dipl.-Päd. Sabine Keller-Kühn, Institut Dr. Müller

Termin: 6. bis 8. Oktober 2015
Ort: Hotel zum Stern, Oberaula
Anmeldeschluss: 18. August 2015
Tagungsgebühr: € 470,- für Mitglieder / € 590,- für Nichtmitglieder
Hotelkosten: € 251,- bei Übernachtung vor Ort / € 105,- bei täglicher Anreise

Vergaberecht für Praktiker: Leistungsbeschreibung und Angebotsbewertung von Dienstleistungen (u. a. Postdienstleistungen)

Dipl.-Ök. Jörg Brinkmann, Auftragsberatungszentrum UB Brinkmann GbR
Termin: 14. bis 15. Oktober 2015
Ort: Hotel zum Stern, Oberaula
Anmeldeschluss: 1. September 2015
Tagungsgebühr: € 290,- für Mitglieder / € 390,- für Nichtmitglieder
Hotelkosten: € 143,- bei Übernachtung vor Ort / € 70,- bei täglicher Anreise

Schwierige Führungssituationen: Fehlzeiten – Leistungsmängel – Innere Kündigung

Prof. Dr. Rolf Stein, Institut Dr. Müller
Termin: 2. bis 3. November 2015
Ort: Hotel zum Stern, Oberaula
Anmeldeschluss: 10. September 2015
Tagungsgebühr: € 360,- für Mitglieder / € 450,- für Nichtmitglieder
Hotelkosten: € 143,- bei Übernachtung vor Ort / € 70,- bei täglicher Anreise

Führungskräftezirkel – Führen mit Persönlichkeit Eigene Führungsthemen reflektieren, bearbeiten, lösen

Dipl.-Betriebsw. Stephanie Schützen, geprüfte Mental-Trainerin
Termin: 4. bis 6. November 2015
Ort: Hotel zum Stern, Oberaula
Anmeldeschluss: 25. September 2015
Tagungsgebühr: € 450,- für Mitglieder / € 580,- für Nichtmitglieder
Hotelkosten: € 251,- bei Übernachtung vor Ort / € 105,- bei täglicher Anreise



© mapoli-photo, Fotolia

Arbeiten in Balance

Dipl.-Psych. Margrit Wunderlich, Berninger & Partner
Termin: 11. bis 12. November 2015
Ort: Hotel Sonneck, Knüllwald-Rengshausen
Anmeldeschluss: 30. September 2015
Tagungsgebühr: € 290,- für Mitglieder / € 390,- für Nichtmitglieder
Hotelkosten: € 164,50 bei Übernachtung vor Ort / € 87,- bei täglicher Anreise

Vergaberecht für Praktiker: Das neue Hessische Vergabegesetz (HVG)

Dipl.-Ök. Jörg Brinkmann, Auftragsberatungszentrum UB Brinkmann GbR
Termin: 18. November 2015, 10.00 – 17.00 Uhr
Ort: Hotel Amadeus, Frankfurt am Main
Anmeldeschluss: 12. Oktober 2015
Tagungsgebühr: € 220,- für Mitglieder / € 290,- für Nichtmitglieder
Hotelkosten: Bei Anreise am Vortag € 88,- für Übernachtung/Frühstück im EZ

Führungsseminar für Nachwuchskräfte – Stufe III

Prof. Dr. Rolf Stein, Institut Dr. Müller
Termin: 7. bis 9. Dezember 2015
Ort: Hotel zum Stern, Oberaula
Anmeldeschluss: 20. Oktober 2015
Tagungsgebühr: € 500,- für Mitglieder / € 650,- für Nichtmitglieder
Hotelkosten: € 251,- bei Übernachtung vor Ort / € 105,- bei täglicher Anreise

Gremientermine

Termin	Veranstaltung	Zeit	Ort
10.09.2015	Sportausschuss	10:00	Rödermark
10.09.2015	Finanzausschuss	10:00	Wetzlar
16.09.2015	AG Süd	09:30	Kronberg
16.09.2015	AG Stadtverordnetenvorsteher	10:00	Wiesbaden
17.09.2015	Präsidium und Hauptausschuss	09:00	Darmstadt
24.09.2015	Sonderausschuss Gesundheit	10:00	Lauterbach
10.09.2015	Sportausschuss	10:00	HdkS, Wiesbaden
28.09.2015	AG Mitte	10:30	Limburg
06.10.2015	AG Umwelt	10:00	Frankfurt
07.10.2015	AG Steuern	10:00	Wetzlar
14.10.2015	AG Soziales	10:00	Frankfurt
15.10.2015	AG Nord	09:30	Borken
15.10.2015	AG Personal	10:00	Darmstadt
15.10.2015	AG Planung	10:00	Hanau
15.10.2015	AG Ordnung	10:00	Korbach
20.10.2015	AG Kultur	14:00	Fulda

Impressum

Herausgeber:

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon 0611-1702-0
Telefax 0611-1702-17
E-Mail:
posteingang@hess-staedtetag.de
Internet:
http://www.hess-staedtetag.de

Verantwortlich:

GF Direktor Stephan Gieseler

Titelbild:

© Hessisches Ministerium
der Finanzen

Druck:

VMK Druckerei GmbH
Faberstraße 17
67590 Monsheim
Tel. 06243-909-110
Fax 06243-909-100
E-Mail: info@vmk-druckerei.de
Internet: www.vmk-druckerei.de

Erscheinungsweise:

monatlich, 45. Jahrgang

Nachdruck auszugsweise
mit Quellenangaben gestattet.

Quellenangaben zu den thematischen Fotos an den Seitenrändern in der Reihenfolge ihres Erscheinens: ElenaR, Claudia Paulussen, fotomek, Piet_Oberau, gilles val-lée (alle Fotolia), HStT

Zu den Themen dieser Ausgabe



Geschäftsführender
Direktor Stephan Gieseler:
Hessische Gemeindeordnung



Direktor
Dr. Jürgen Dieter:
Kommunaler Finanzausgleich



Referatsleiterin
Dr. Brigitte Baum:
Personal



Referatsleiter
Michael Hofmeister:
Soziales



Referatsleiter
Dr. Ben Michael Risch:
Feuerwehren



Referatsleiterin
Karoline Katharina Schlukat:
Wirtschaft



Referatsleiterin
Sandra Schweitzer
Verkehr, Umwelt

Zu Gast in Lauterbach – eine Stadt stellt sich vor

Lauterbach, die Kreisstadt des Vogelsbergkreises am Rande des Naturpark Hoher Vogelsberg auf ehemals Europas größtem Vulkan bietet seinen Besuchern eine attraktive Mischung aus Natur und Kultur, Erholung und Erlebnis. Eine Stadt mit historischem Flair in einer landschaftlich reizvollen Umgebung. Ein vielseitiger Standort für erholsame oder sportliche Urlaubstage oder für eine Tagestrip, sei es individuell oder in der Gruppe. Viele Menschen denken bei Lauterbach unwillkürlich an den Strolch, den Wanderburschen, der sein Herz in Lauterbach verloren hat. Davon singt ein fröhliches Liedchen, das die Lauterbacher gerne ihren Gästen vorsingen.

Mitten in der Natur

Für Radler ist Lauterbach in doppelter Hinsicht ideal. Neben dem Start- und Zielpunkt des Vulkanradweges kreuzen hier gleich drei hessische Fernradwege. Zu Rundtouren lockt das lokale Radwegenetz.

Vogelsbergbahn sowie die Freizeitbusse des VulkanExpress machen Radler zusätzlich mobil.

Natur pur und Wandern der „Extra-Klasse“ bietet die Bachtour, ein 16 km langer Rundwanderweg, dessen Qualitäten durch das Deutsche Wandersiegel verbriefte sind. Das Highlight an der Strecke: Schloss Eisenbach. Ein weiteres beliebtes Ziel ist der Hainigturm; umgeben von hundertjährigen Eichen bietet er eine weite Sicht zu den Höhen des Vogelsberges und der Rhön.

Im Freizeitzentrum sind das Hallenwellenbad mit der großen Außenrutsche, dem Freibad, der Minigolfanlage und der Eissport-Arena Anziehungspunkte für Jung und Alt. Das in der Region einzigartige Angebot wird ergänzt durch die großzügige Saunalandschaft im Hallenbad. Gerade erst wurde hier eine neue großzügige Eventsauna im Außen-

bereich eröffnet. Weitere sportliche Aktivitäten finden Sie in der Stadt: Golf, Angeln, Tennis.

Kultur – Tradition – Geschichte

Das prachtvolle Stadtpalais Hohhaus wurde von 1769 bis 1778 im ausklingenden Rokoko erbaut. Hier ist heute die Sammlung des Lauterbacher Museums untergebracht, deren Prunkstück der dreiflügelige Marienaltar ist. Einen würdigen Rahmen für Kammerkonzerte und

deutschen Kabaretts die Klinka in die Hand, und bei den Veranstaltungen des Kulturvereins genießen die Zuschauer ein Jahresprogramm mit Kleinkunst und Musik.

Das größte Volksfest Oberhessens, der traditionsreiche Prämienmarkt in der Fronleichnams-Woche lockt tausende Besucher an, und bei den vielen anderen Festen und Märkten in der Stadt und ihren Stadtteilen erleben Jung und Alt eine bunte und lebendige Stadt.



© Lauterbacher Fotoclub

Stadt erleben –

Fachwerkromantik pur

Lauterbach – das ist Fachwerkromantik pur mit vielen Sehenswürdigkeiten. Unsere Gäste genießen die verträumten Gassen des „Grabens“, am „Ankerturm“ vorbei und überqueren auf den „Schrittsteinen“ mit Blick auf das „Strolchdenkmal“ die Lauter. Sie kehren ein in eines der vielen Gasthäuser, Restaurants und Cafés. Beim Einkaufsbummel durch die Geschäfte werden sie überrascht sein, wie vielseitig unser Angebot ist.

Der Tourist-Center in der Stadtmühle bietet unseren Gästen eine Vielzahl von Angeboten, unsere Stadt individuell oder in der Gruppe zu erkunden.

Mit einem Geo-Caching-Gerät können unsere Gäste die Stadt ganz persönlich kennen lernen.

Trauungen bietet der Rokokosaal im Hohhaus. Zusammen mit der Stadtkirche ist er Schauplatz der Pfingstmusikstage, an denen nationale und internationale Ensembles ein hochkarätiges Programm bieten. Die stattliche Saalkirche bietet eine erstaunliche Akustik. Zarte Rokoko-Stuckaturen und die Weiträumigkeit beeindrucken zusätzlich.

Musik und Kultur werden in Lauterbach auch über das Jahr gepflegt: Sonntags erklingen nach dem Gottesdienst Choräle vom Turm der Stadtkirche, der „Der Vulkan lässt lesen“ präsentiert Literaten und Poeten, beim „Vogelsberger Gipfel Kabarett“ geben sich die Stars des

Für Gäste, die gerne mit ihren Freunden, der Familie oder mit ihrem Verein unterwegs sind, hält der Lauterbacher Verkehrsverein ein besonderes Angebot bereit: Bei den Stadtführungen werden die Gruppen von unseren historisch gekleideten Stadtführerinnen und Stadtführern durch die Stadt begleitet, sind mit dem Nachtwächter unterwegs oder lassen sich die Stadt musikalisch vorstellen. Unsere monatlichen offenen Stadtführungen widmen sich speziellen Themen der Stadtgeschichte.

INTELLIGENTE VERSICHERUNGSKONZEPTE. DAMIT DER HAUSHALT NICHT BADEN GEHT.

Kommunen droht bei großen Schäden schnell ein finanzielles „Land unter“.
GVV-Kommunal schützt mit umfassendem Expertenwissen und maximalen Versicherungssummen
im Worst Case. Über 100 Jahre Erfahrung machen uns zu einem Partner mit höchster Kompetenz.
Mit uns behalten Sie bei jedem Schaden den Kopf über Wasser.

